1. Nachweis über die Bestellung der Telematik-Komponenten erforderlich

Die Pflicht zur Einführung der Telematik-Infrastruktur in den Praxen ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 281 Abs. 2b Satz 3 SGB V muss demnach ein Online-Abgleich der Versichertenstammdaten per Telematik ab dem 01.01.2019 erfolgen.

Den Zahnärzten, die diesen Online-Abgleich per Telematik-Infrastruktur nicht durchführen, ist die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen ab diesem Datum pauschal um 1% so lange zu **kürzen**, bis sie die Prüfung durchführen, also die dafür notwendige Telematik-Infrastruktur installieren lassen und in Betrieb nehmen.

Die Fristverlängerung für die Einführung bis zum 30.06.2019, über die wir Sie informiert hatten, bedeutet dabei lediglich Folgendes:

Von der Kürzung wird bis zum 30. Juni 2019 abgesehen, wenn Sie gegenüber der KZV nachweisen, dass sie bereits vor dem 01.04.2019 die Anschaffung aller erforderlichen Komponenten der Telematik-Infrastruktur bestellt haben.

Die Bestellung der SMC-B-Karte allein ist hierfür nicht ausreichend.

Sollten Sie also bereits die Komponenten bestellt, aber noch nicht installiert haben, so senden Sie uns die in der Anlage beiliegende

Bestätigung ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 31.03.2019 zurück.

Bei nicht Vorliegen sind wir gesetzlich gezwungen, ab dem 01.04.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 eine pauschale Kürzung aller Honorare in Höhe von 1 % durchzuführen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von unserer Hotline unter: ☎ 040 – 36 147 299.

4. Krankenfahrten zur ambulanten (zahnärztlichen) Behandlung

Ab dem 01.01.2019 gilt, dass **Kranken<u>fahrten</u>** zu einer ambulanten Behandlung nicht mehr einer Vorab-Genehmigung durch die Krankenkassen unterliegen, sofern denn der Versicherte

- entweder ein Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "BI" (Blind), oder "H" (Hilflosigkeit) besitzt;
- oder eine Einstufung in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), 4 oder 5 aufweist;
- oder eine Einstufung bis zum 31.12.2016 in Pflegestufe 2 und seit dem 01.01.2017 mindestens eine Einstufung Pflegegrad 3 aufweist.

Krankentransporte, also ein Transport mittels eines Krankentransportwagen (KTW) mit besonderer Einrichtung und/oder ein Transport unter fachlicher Betreuung (durch qualifiziertes nicht-ärztliches Personal) bleiben weiterhin vor Durchführung genehmigungspflichtig.

5. Abrechnung des Aqualizers nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen

Der Aqualizer, eine anatomisch vorgeformte, mit Wasser gefüllte Folie, kann als Sofortmaßnahme zur Unterbrechung der Okklusionskontakte bei unterschiedlichen Indikationen – z.B. Schmerzen des Kiefergelenks, der Muskulatur etc. eingesetzt werden.

In der Vergangenheit hatten vereinzelt Kassen die Abrechnung des Aqualizers unter der Honorarposition K2 toleriert. Zwischenzeitlich gilt jedoch für Hamburg: Die Abrechnung des Aqualizers ist im BEMA nicht geregelt und stellt keine Vertragsleistung dar. Die Abrechnung kann nur auf privatem Wege gegenüber dem Patienten erfolgen.

per Post oder per E-Mail: susanne.oetzmann-gross@kzv-hamburg.de oder per Fax: 040/36 44 70 Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg Katharinenbrücke 1 20457 Hamburg Nachweis über die Bestellung der Telematikinfrastuktur Hiermit bestätige ich gemäß § 291 Absatz 2b SGB V, dass ich die Ausstattung für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur vertraglich vereinbart habe. Die Bestellung erfolgte am bei der Firma Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß, richtig und vollständig sind. Hamburg, den

Bitte bis zum **31.03.2019** zurücksenden:

(Unterschrift des Praxisinhabers + Abrechnungsstempel)